Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 62 (1965)

Heft: 4

Rubrik: Rechtsauskünfte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechtsauskünfte

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung

1. «Einsprache» des Heimatkantons in Konkordatsfällen ohne Kostenteilung?

2. «Unterstützungseinheit» von Mutter und erwachsener Tochter, die gemeinsamen Haushalt führen?

(Ansichtsäußerung von Fürsprecher *W. Thomet,* Bern, vom 11. Januar 1965)

1. In einem Konkordatsfall ohne Kostenteilung kann der Heimatkanton nur dann Einsprache im Sinne von Artikel 17 des Konkordats erheben, wenn die beanstandete Unterstützung zu den heimatlichen Pflichtleistungen gehört (Artikel 26 Absatz 2 des Konkordats). Die Vergütung weiterer Unterstützungen des Konkordats (der «übrigen Unterstützungen» im Sinne von Artikel 29) muß der Heimatkanton nicht durch Einsprache im Sinne von Artikel 17 ablehnen, sondern durch eine Mitteilung gemäß Artikel 31 Absatz 1 des Konkordats. Gegen eine solche Mitteilung des Heimatkantons (Ablehnung der Unterstützung oder anderweitige Verfügung, zum Beispiel Bewilligung einer geringern Unterstützung als der von der Wohnbehörde beschlossenen) kann die Wohnbehörde ihrerseits nichts anderes vorkehren als ihrem kantonalen Fürsorgedepartement die Anwendung von Artikel 33 des Konkordats beantragen; es sei denn, daß der Bedürftige sich mit der vom Heimatkanton bewilligten Unterstützung begnüge oder sich den heimatlichen Anordnungen hinsichtlich der Fürsorgeart unterzieht. Vergleiche Nummer 161 und 170 meines Kommentars.

Im Unterstützungsfalle V. ist die «Einsprache» des Heimatkantons auf Ihre Unterstützungsanzeige als «anderweitige Verfügung» im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Konkordats zu werten: Der Heimatkanton lehnt die von der Wohnbehörde beschlossene Unterstützungserhöhung ab. Er ist daher nicht verpflichtet, mehr als die bisherige Unterstützung von Fr. 150.– im Monat zu vergüten. Die Mehrunterstützung muß die Wohngemeinde selber tragen. Wenn sie das nicht tun will, anderseits aber die bisherige Unterstützung als ungenügend betrachtet, muß sie der zuständigen kantonalen Behörde beantragen, der Mutter V. die Niederlassung entziehen zu lassen. Ein Beschluß des Wohnkantons gemäß Artikel 40 des Konkordats und ein Rekurs des Heimatkantons an das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement ist nicht möglich, wenn der Heimatkanton in einem Unterstützungsfalle, der dem Artikel 29 ff. des Konkordats untersteht, die Unterstützung ablehnt oder kündigt oder eine nach wohnörtlicher Auffassung ungenügende Unterstützung bewilligt.

2. Ob der Entschluß des Heimatkantons sachlich begründet ist oder nicht, spielt daher keine Rolle. Trotzdem möchte ich Ihnen mitteilen, daß ich die Auffassung des Heimatkantons, daß Mutter und Tochter V. bei der Bemessung des Existenzbedarfes der Mutter einem Ehepaar gleichzusetzen seien, nicht für richtig halte. Mündige Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, gehören nicht zur Unterstützungseinheit der Eltern. Sie sind im Gegensatz zu unmündigen Kindern (Artikel 295 ZGB) auch nicht verpflichtet, ihr Erwerbseinkommen den Eltern abzuliefern, und anderseits haben die Eltern gegenüber mündigen Kindern keine Unterhaltspflicht. Deshalb müssen diese bei der Ermittlung des Existenzbedarfes

der Eltern außer Betracht gelassen werden, auch wenn sie bei den Eltern leben. Die mit einer erwachsenen Tochter zusammenlebende Mutter V. ist unterstützungsrechtlich als alleinstehende Person zu betrachten. Höchstens kann ihr Unterstützungsbedarf etwas niedriger bemessen werden als es sonst bei Alleinstehenden geschieht, weil die Haushaltungskosten pro Person abnehmen, wenn mehrere Personen zum Haushalt gehören. Im übrigen hat ein erwachsenes Kind bedürftigen Eltern, bei denen es lebt, außer einem kostendeckenden Kostgeld höchstens einen Unterstützungsbeitrag zu leisten, soweit ein solcher den Verhältnissen des Kindes angemessen ist (Artikel 329 Absatz 1 ZGB). Der Tochter V. ist meines Erachtens ein Verwandtenbeitrag für die Mutter nicht zuzumuten, wenn sie selber nur Franken 121.50 im Monat über ihr eigenes betreibungsrechtliches Existenzminimum hinaus verdient.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Verwandtenbeiträge

Inwieweit kann in Kostenteilungsfällen die Heimatbehörde mitsprechen, wenn die Wohnortsbehörde auf die Geltendmachung von Verwandtenbeitragsansprüchen des Unterstützten verzichtet?

(Ansichtsäußerung von Fürsprecher *W. Thomet,* Bern, vom 25. November 1964)

Ein Konkordatsfall mit Kostenteilung ist, was das Rechtsverhältnis zwischen dem Bedürftigen und der Fürsorgebehörde betrifft, gemäß Artikel 15 des Konkordats ausschließlich ein Unterstützungsfall der wohnörtlichen Behörde. Diese ist in jeder Hinsicht allein zuständig, die mit seiner Führung und Finanzierung zusammenhängenden Fragen zu entscheiden, auch wenn diese Entscheidung die Höhe der vom Heimatkanton zu leistenden Vergütung mitbestimmt. Diesem Grundsatz entsprechend entscheidet, wie sich aus Artikel 37 des Konkordats ergibt, in den Kostenteilungsfällen die wohnörtliche Fürsorgebehörde allein, ob und inwieweit gegenüber den unterstützungspflichtigen Blutsverwandten des Bedürftigen Beitragsansprüche geltend gemacht werden sollen. Das schließt aus, daß die Heimatbehörde für den Kostenanteil, den sie dem Wohnkanton leisten muß, auf eigene Faust die Verwandten des Unterstützten belangt. Auch eine Abtretung des Verwandtenbeitragsanspruchs durch die Wohnbehörde an das heimatliche Gemeinwesen wäre meines Erachtens nicht zulässig, weil dem Sinne des Konkordats widersprechend.

Es ist der Heimatbehörde unbenommen, mit der Wohnbehörde die Frage zu erörtern, ob diese die unterstützungspflichtigen Blutsverwandten angemessen zur Beitragsleistung herangezogen hat oder nicht (vergleiche Nummer 89 des Kommentars zum Konkordat). Die Heimatbehörde kann jedoch die Wohnbehörde nicht zwingen, die Verwandten überhaupt oder für größere Beiträge zu belangen. Sie kann bloß auf Grund von Artikel 17 Ziffer 2 des Konkordats beim Wohnkanton *Einsprache* erheben, wenn die wohnörtliche Fürsorgebehörde willkürlich, das heißt ohne vertretbare Gründe, oder aus Nachlässigkeit auf die Einforderung von Verwandtenbeiträgen verzichtet hat, die ohne weiteres erhältlich gewesen wären. Offensichtlich vermeidbare Unterstützungen dürften nirgends «den örtlichen Verhältnissen oder den am Wohnorte geltenden Vorschriften oder Grundsätzen entsprechen» (Artikel 17 Ziffer 2 des Konkordats). Wird die Einsprache vom Wohnkanton akzeptiert oder durch Rekursentscheid des Eidgenössischen Justiz- und

Polizeidepartements geschützt, so braucht der Heimatkanton sich an den Unterstützungen nicht zu beteiligen, soweit sie vermeidbar gewesen oder gedeckt worden wären, wenn die wohnörtliche Behörde pflichtgemäß für den Eingang angemessener Verwandtenbeiträge gesorgt hätte. Es ist jedoch zu betonen, daß eine Einsprache des Heimatkantons nur dann geschützt werden könnte, wenn sich der Wohnbehörde offensichtliche Willkür oder Nachlässigkeit nachweisen läßt. Wenn die Wohnbehörde im Rahmen ihres Ermessens aus vertretbaren Gründen zum Schluß gelangt ist, daß keine Verwandtenbeiträge gefordert werden können oder nicht mehr als die in die Abrechnung einbezogenen, wäre eine heimatliche Einsprache unbegründet.

Rechtsentscheide

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung; Konkordatswohnsitz

1. Ob und wo jemand bis zum 1. Juli 1961 Konkordatswohnsitz hatte, bestimmt sich nach dem Konkordat von 1937.

2. Von verschiedenen Orten, an denen ein alleinstehender Selbständigerwerbender (Kunstmaler) sich abwechselnd aufhält, gilt derjenige als sein Konkordatswohnsitz, wo er sich in das Einwohner- und das Steuerregister hat eintragen lassen, weil er beruflich daran interessiert ist, als dort wohnhaft zu gelten.

(Auszug aus einem Entscheid des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 20. Oktober 1964 in Sachen H.)

Das Departement hat auf Rekurs der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich vom 4. September 1962 im Unterstützungsfall des H., Kunstmalers, von W. *in tatsächlicher Beziehung festgestellt:*

H. meldete sich mit seiner Gattin von Basel kommend im Juli 1942 unter der Adresse seines Pflegebruders A. J. in Zürich 6 an. Tatsächlich will er aber mit der Ehefrau bis zur Scheidung im Jahre 1944 in Zürich 7 gewohnt haben. Im Jahre 1943 stellte ihm der Pflegevater die Mittel für den Kauf eines in der Gemeinde I. (Tessin) gelegenen Häuschens zur Verfügung, wo er in der Folge einen Teil der Zeit verbrachte. Andererseits mietete er in Zürich 8 im Jahre 1944 ein Einzelzimmer, später in Zürich 2 ein Kellergeschoß, das er als Atelier und auch zum Übernachten benützte. Als er diese Unterkunft im Oktober 1960 aufgeben mußte, ließ er seinen ganzen Hausrat von dort nach dem Tessin spedieren. Er lagerte ihn in L. in einem Raum ein, wo er bereits Bilder aufbewahrte. In Zürich meldete er sich aber nicht ab. In den öffentlichen Registern blieb er nach wie vor als in Zürich 6 wohnhaft eingetragen.

Am 9. Mai 1961 mußte H. von I. aus wegen Delirium tremens und Jacksonscher Epilepsie in das Spital L. verbracht werden. Die Prognose des Arztes bei der Aufnahme war ungünstig. Die Kosten wurden von der Pubblica assistenza bezahlt, soweit sie nicht durch die Leistungen der zürcherischen Krankenkasse gedeckt wurden, deren Mitglied H. war. Nach der Entlassung aus dem Spital begab sich H. für drei Monate zu einer Alkoholentwöhnungskur in ein bernisches Nervensanatorium.